

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des/ Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Erneute Abfrage: Verfahrensstand hinsichtlich der Gewalttaten gegen Einsatz- und Rettungskräfte in der Silvesternacht 2022/2023**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.03.2024 - Drs. 19/3675, an die Staatskanzlei übersandt am 07.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 21.03.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Zur Antwort der Landesregierung vom 17.02.2023<sup>1</sup> auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU) sowie auf meine Anfrage vom 1. April 2023<sup>2</sup> frage ich die Landesregierung:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Wie bereits in den Vorbemerkungen der Drucksache 19/1176 ausgeführt, erfolgt bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften keine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungs- und Strafverfahren, die einen Zusammenhang mit den sogenannten Silvesterkrawallen aufweisen.

Soweit die Landesregierung in ihrer Antwort vom 17.02.2023 (Drucksache 19/603) zu Frage 3 mitgeteilt hat, dass 53 Strafverfahren eingeleitet worden sind, bei denen Einsatzkräfte als Opfer/Geschädigte geführt werden, und zu diesem Zeitpunkt 35 Tatverdächtige erfasst worden waren (Antwort zu Frage 5), ist darauf hinzuweisen, dass dies dem damaligen Sachstand entsprach. Eine Zuordnung der 35 Tatverdächtigen zu den 53 Strafverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, weil durch den Fortgang der Ermittlungen teilweise Verfahren verbunden worden sind und sich auch die Anzahl der Tatverdächtigen verändert haben kann.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Antwort auf den im Fachverfahren der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu den 53 Verfahren gespeicherten Daten beruht. Eine händische Auswertung sämtlicher betroffener Verfahren ist nicht erfolgt. Der damit verbundene Aufwand hätte angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, außer Verhältnis gestanden und wäre zudem innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens auch nicht darstellbar gewesen.

**1. Wie viele der 35 in Niedersachsen an den Silvesterkrawallen 2022/23 mutmaßlich beteiligten Tatverdächtigen wurden verurteilt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Straftatbestand und Strafmaß.**

Insgesamt konnten auf dieser Grundlage 18 Personen festgestellt werden, bei denen es zu einer Verurteilung gekommen ist.

---

<sup>1</sup> Drs. 19/603

<sup>2</sup> Drs. 19/1176

Eine Person wurde wegen Landfriedensbruchs nach Jugendstrafrecht zu einem Freizeitarrest, der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und drei Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe verurteilt.

Eine Person wurde wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt, wobei die Strafverfolgung gemäß § 154 a Strafprozessordnung auf diesen Vorwurf beschränkt worden war, soweit auch die Vorwürfe des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und der Beleidigung Gegenstand der Ermittlungen gewesen sind.

Eine Person wurde wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch geblieben ist, nach Jugendstrafrecht zu einer Geldauflage in Höhe von 500 Euro an den Geschädigten, 300 Euro an die Freiwillige Feuerwehr und der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verurteilt.

Eine Person wurde wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Strafe aus einem früheren Urteil zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und elf Monaten verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Eine angeklagte Person wurde wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.

Eine Person wurde nach Jugendstrafrecht wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Eine weitere Person wurde wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

Eine Person wurde wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

In einem weiteren Verfahren wurden drei angeklagte Personen unter Anwendung des Jugendstrafrechts verurteilt: Eine angeklagte Person wurde wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die zweite Person wurde wegen gemeinschaftlichen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von neun Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Bei der dritten Person erkannte das Gericht wegen gemeinschaftlichen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte auf eine jugendrichterliche Maßnahme.

Eine Person wurde wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

Wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und Trunkenheit im Verkehr wurde eine Person zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung wurde eine weitere Person wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte verurteilt.

Eine angeklagte Person wurde wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung unter Einbeziehung einer rechtskräftigen Strafe aus einem früheren Urteil zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Auf eine Einheitsjugendstrafe von drei Jahre und die Unterbringung der angeklagten Person in einer Entziehungsanstalt erkannte ein Gericht in einem Verfahren wegen versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte

und Bedrohung sowie tatmehrheitlich dazu wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung sowie nach Verbindung weiterer Verfahren wegen Diebstahls, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und tatmehrheitlich begangenen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte wurde eine Person zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

Eine weitere Person ist wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt worden.

**2. Wie viele und welche Verfahren wurden bei wie vielen Tatverdächtigen nach welchen Rechtsvorschriften unter ggf. welchen Auflagen eingestellt? Bitte aufschlüsseln nach vorgeworfener Straftat und ggf. den jeweiligen Auflagen.**

In einem Verfahren wegen versuchten Totschlags wurde das Verfahren gegen eine beschuldigte Person gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Soweit in diesem Verfahren gegen eine weitere beschuldigte Person Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erhoben worden war, hat das Gericht das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 2 Strafprozessordnung gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 1 000 Euro an die Landeskasse eingestellt.

In einem Verfahren gegen sechs beschuldigte Personen wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall, der Beleidigung und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte konnte die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

In einem weiteren Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Landfriedensbruch im besonders schweren Fall und Sachbeschädigung hat die Staatsanwaltschaft gegen eine beschuldigte Person das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung wegen geringer Schuld eingestellt, weil zum einen ein Tatnachweis hinsichtlich der Beteiligung an den Geschehnissen in der Silvesternacht nicht zu führen war und nur noch ein hinreichender Tatverdacht wegen einer späteren Tat (Verstoß gegen das Waffengesetz durch das Führen einer erlaubnisfreien Schreckschusspistole) angenommen werden konnte.

Ein Verfahren gegen eine beschuldigte Person wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurde gemäß § 154 f Strafprozessordnung eingestellt, weil der Aufenthalt der Person aktuell unbekannt ist.

Ein Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und vorsätzlicher Körperverletzung wurde gemäß § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz eingestellt.

Ein weiteres Verfahren wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte wurde gemäß § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz eingestellt.

In einem Verfahren gegen eine beschuldigte Person wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abgesehen gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung, weil die Schuld der tatverdächtigen Person als gering anzusehen ist.

Ein Verfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung wurde gemäß § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung eingestellt, weil nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörde die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, neben einer Strafe, die die Person wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Insgesamt sechs Verfahren gegen Unbekannt wurden gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Die Verfahren wurden wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, des Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall, der versuchten gefährlichen Körperverletzung, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr geführt.

**3. Wie viele Verfahren gegen wie viele Tatverdächtige wegen welcher Straftatbestände laufen noch, und welche Gründe sind ggf. dafür ursächlich, dass die Verfahren fort dauern und noch nicht abgeschlossen werden konnten?**

Es sind insgesamt fünf Verfahren, in denen die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft Anklage zum Strafrichter erhoben bzw. in einem Fall den Erlass eines Strafbefehls beantragt hat, bei den jeweiligen Gerichten anhängig.

In einem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls wegen Körperverletzung und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung beantragt, der als Rechtsfolge eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung vorsieht. Aktuell wird der Aufenthalt der angeschuldigten Person ermittelt.

In einem weiteren Verfahren wird der angeklagten Person Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung vorgeworfen.

Einer weiteren angeklagten Person wird tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung und Bedrohung zur Last gelegt.

Ebenfalls zum Strafrichter wurde eine Person wegen Trunkenheit im Verkehr und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt.

In einem weiteren Verfahren wurde gegen zwei Personen Anklage zum Strafrichter wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Landfriedensbruch im besonders schweren Fall und Sachbeschädigung erhoben.